



**Florian Kraus**  
Stadtschulrat

I.

An den Vorsitzenden  
des Bezirksausschusses des 24. Stadtbezirkes  
Feldmoching-Hasenberg  
Herrn Rainer Großmann  
Ehrenbreitsteiner Str. 28a  
80993 München

Datum  
11.10.2021

Kostenloser Besuch eines vorhandenen Tagesheims für Kinder, die eine Schulbegleitung benötigen

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 02813 des Bezirksausschusses  
des Stadtbezirkes 24 – Feldmoching-Hasenberg  
vom 21.07.2021

Sehr geehrter Herr Großmann,

bei der im Antrag Nr. 20-26 / B 02813 des Bezirksausschusses 24 vom 21.07.2021 angesprochenen Angelegenheit handelt es sich um ein laufendes Geschäft der Verwaltung im Sinne des § 22 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt München; einer stadtratsmäßigen Behandlung bedarf es daher nicht.

In Ihrem Antrag baten Sie darum, den Besuch eines Tagesheims für Kinder, die eine Schulbegleitung benötigen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Hierzu kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Der Besuch eines Tagesheims und die damit verbundenen Gebühren richten sich nach der Satzung über den Besuch der Tagesheime der Landeshauptstadt München (Tagesheimsatzung) in Verbindung mit der Satzung der Landeshauptstadt München über die Gebühren für den Besuch der städtischen Kinderkrippen, Häuser für Kinder, Kindergärten Horte und Tagesheime (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung).

Aus diesen geht hervor, dass ein Erlass der Gebühren gemäß § 9 bei Vorliegen besonderer sozialpädagogisch begründeter Notlagen von der Besuchsgebühr und dem Verpflegungsgeld auf Antrag der Bezirkssozialarbeit (BSA) für die Dauer eines Kindertageseinrichtungsjahres ganz oder teilweise befreit werden kann.

Auch steht Kindern, die gemäß Vorschlag des Sozialreferats wegen ihrer sozialpädagogisch hohen Dringlichkeit der Betreuung besonders bedürfen, wie z.B. im Rahmen der Hilfe zur Erziehung nach § 27 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, in den Einrichtungen ein Platzkontingent zur Verfügung.

Aufgrund der in diesen Absätzen dargestellten Zuständigkeit des Sozialreferats, haben wir vom Sozialreferat folgende Informationen erhalten:

Für Kinder mit besonderen Bedürfnissen und Förderbedarf besteht die Möglichkeit, ein Tagesheim zu besuchen und dort im Rahmen der Inklusion zusätzlich individuell und spezifisch gefördert zu werden. Dies gilt z. B. auch für Kinder, die eine Schulbegleitung benötigen. Die Kosten für die zusätzliche individuelle Förderung werden vom Jugendamt oder vom Bezirk Oberbayern bei entsprechendem Bedarf im Rahmen der Eingliederungshilfe übernommen. In der Jugendhilfe ist hierbei das Hilfeplanverfahren durchzuführen. Die Plätze werden von den Tagesheimen eingerichtet und vergeben.

Die normalen Besuchsgebühren für das Tagesheim richten sich gemäß der Gebührenordnung für Horte und Tagesheime nach dem Einkommen der Eltern und fallen gleichermaßen für alle Kinder an, die das Tagesheim besuchen. Sie stellen keinen spezifischen behinderungsbedingten Eingliederungshilfebedarf dar und können daher vom Jugendamt aus rechtlichen Gründen nicht im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 35a Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) übernommen werden.

Aber Familien können aufgrund einer sozialpädagogischen Notlage (z. B. weil ein Elternteil schwer erkrankt ist) von den Besuchsgebühren einer Kindertageseinrichtung befreit werden. Hier gibt die Bezirkssozialarbeit im Einzelfall eine Stellungnahme ab. Eine solche Notlage kann in den Familien von Kindern, die eine Schulbegleitung benötigen, natürlich zusätzlich vorliegen und wird dementsprechend behandelt. Regelmäßig ist nicht von einer solchen zusätzlichen Notlage auszugehen.

Eine über diese Regelungen hinausgehende Befreiung für Kinder des 24. Stadtbezirks die eine Schulbegleitung benötigen, hält das Referat für Bildung und Sport nicht für ratsam. Zum Ersten würde dies eine Benachteiligung aller anderen Kinder, in anderen Stadtbezirken bedeuten. Zum Zweiten ist eine Befreiung von der wirtschaftlichen Lage der jeweiligen Familie abhängig. Ein Zusammenhang zwischen der wirtschaftlichen Lage einer Familie und einer Schulbegleitung besteht nach unserer Auffassung nicht.

Der Antrag Nr. 20-26 / B 02813 des Bezirksausschusses des 24. Stadtbezirks Feldmoching-Hasenberg vom 21.07.2021 ist hiermit satzungsgemäß behandelt.

Das Direktorium HA II/V 2, BA-Geschäftsstelle Nord, erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Florian Kraus  
Stadtschulrat